

## **Verordnung der Gemeinde Pettendorf über die Anleinpflcht von Hunden (Hundeanleinverordnung – HAV)**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG –erlässt die Gemeinde Pettendorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10 Juli 1992 (GVBl. S. 268) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583). Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

### **§ 2 Anleinpflcht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde sowie außerhalb der Ortsteile auf dem Rad- und Fußweg Kneiting - Schwetendorf, Reifenthal-Pettendorf, Pettendorf-Adlersberg, Adlersberg-Kreisstraße, Pettendorf- Neudorf und dem Donauradweg ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (3) Kampfhunde und große Hunde sind von Kinderspiel- und Bolzplätzen fernzuhalten.

### **§ 3 Ausnahmen**

Diese Anleinpflcht gilt nicht für

- Blindenführhunde
- im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr
- Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 2 m lange Leine verwendet.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Pettendorf, 19.10.2005



Eduard Obermeier  
1. Bürgermeister